

So war es richtig, daß das Kreisgericht Neubrandenburg die auf Inventareinbringung gerichtete Klage einer Genossenschaft gegen zwei Mitglieder, die sich ihr mit einer LPG Typ I angeschlossen hatten, zum Anlaß nahm, schon vor Durchführung des Verfahrens mit dem Kreislandwirtschaftsrat die beim Zusammenschluß zweier Genossenschaften auftretenden Probleme zu beraten. Da der Kreislandwirtschaftsrat innerhalb seiner operativ anleitenden Tätigkeit schon vor dem Verfahren die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht und bei der Klärung produktionsleitender Probleme auch zu solchen Fragen Stellung genommen hatte, die den späteren Streitgegenstand betrafen, konnte er maßgeblich dazu beitragen, daß die Zusammenhänge des Streitfalles umfassend aufgedeckt wurden. Im Ergebnis der Beratung führte das Kreisgericht eine Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durch. Dazu wurden Vertreter anderer LPGs eingeladen, damit sie erkennen, welche Mängel und Hemmnisse ausgeräumt werden müssen, um unter Wahrung der Gesetzlichkeit Konflikte dieser Art nicht erst entstehen zu lassen. Das Kreisgericht konnte mit dieser Arbeitsweise dazu beitragen, daß ein für die weitere Entwicklung der Landwirtschaft im Kreise wichtiges Problem gelöst wurde. Auch der Vertreter des Landwirtschaftsrates war, wie er selbst erklärte, nach dem gerichtlichen Verfahren besser als vorher in der Lage, Ungesetzlichkeiten dieser Art entgegenzutreten und weiteren Konflikten vorzubeugen.

Berührungspunkte in der Arbeit der Gerichte und der Landwirtschaftsräte gibt es auch insoweit, als die Landwirtschaftsräte über Maßnahmen und Regelungen der Genossenschaften zu befinden haben, aus denen sich vermögensrechtliche Streitigkeiten ergeben können. Dabei handelt es sich im wesentlichen darum, daß

- a) der Zusammenschluß zweier LPGs, der Übergang einer LPG zu einem höheren Typ oder die Änderung des Statuts registrierungspflichtig sind und das Gericht einen auf einer solchen Veränderung beruhenden Anspruch nicht anerkennen kann, wenn der Rat des Kreises die Registrierung nicht vorgenommen hat;
- b) der Landwirtschaftsrat berechtigt ist, Beschlüsse der Organe der LPG, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder das Statut verstoßen, aufzuheben,² und bei der Aufhebung eines solchen Beschlusses die darauf basierende vermögensrechtliche Maßnahme der Genossenschaft — etwa die Einbehaltung der Endauszahlung auf Grund des Ausschlusses des Mitgliedes der LPG — vom Gericht nicht anerkannt werden kann;
- c) der zuständige Bezirkslandwirtschaftsrat über die Fragen zu entscheiden hat, die bei Delegation von Fachkademern in die LPGs einer Klärung bedürfen.³

In diesen Fällen arbeiten Landwirtschaftsräte und Gerichte zwar auch zusammen, um die Gesetzlichkeit wiederherzustellen, den gesellschaftlichen Konflikt zu klären und weiteren Gesetzesverletzungen vorzubeugen. Das geschieht jedoch nicht durch Vermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen, sondern dadurch, daß jedes Organ die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Entscheidungen trifft, deren Gesamtheit erst zum positiven Ergebnis führt. Werden diese Erfordernisse nicht beachtet, so kommt es zu schwierigen, oft langwierigen außergerichtlichen Auseinandersetzungen und auch zu gerichtlichen Verhandlungen, die ohne Ergebnis enden.¹

² Vgl. Ziff. 55 Abs. 3 MSt Typ I; Ziff. 34 Abs. 3 MSt Typ II; Ziff. 58 Abs. 2 MSt Typ III.

³ Vgl. den Beschluß des Präsidiums des Ministerrats der DDR über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader vom

1. Juni 1962 (GBl. II S. 373) nebst Ergänzungsbeschlüssen. Vgl. auch den Beitrag von Puls auf S. 112 ff. dieses Heftes.

So wurden z. B. im Bezirk Neubrandenburg wegen der Vergütung eines nach dort delegierten Spezialisten unter Mitwirkung des Kreislandwirtschaftsrates außergerichtliche Auseinandersetzungen über einen Zeitraum von zwei Jahren geführt, die ergebnislos verliefen, weil die Sache nicht an den für Kaderfragen dieser Art zuständigen Bezirkslandwirtschaftsrat herangetragen worden war. Dies geschah auch nicht durch den Senat des Bezirksgerichts, nachdem der Direktor das inzwischen rechtshängig gewordene Verfahren richtigerweise an das Bezirksgericht herangezogen hatte, um zur Lösung eines für die landwirtschaftliche Entwicklung der Nordbezirke wichtigen Problems beizutragen.

Die Gerichte brauchen die Beratungen und Konsultationen über Grundfragen der Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem Bereich und über die jeweiligen Hauptaufgaben, die von den Landwirtschaftsräten in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften gelöst werden müssen, um den Gleichklang zwischen gesamtgesellschaftlicher Entwicklung und Rechtspflege zu sichern. Sie benötigen die Kenntnisse und Erfahrungen der Landwirtschaftsräte auch im Einzelfall, um sich in den oft komplizierten gesellschaftlichen Erscheinungen zurechtzufinden. Andererseits müssen sie auch ihnen bekannt gewordene Probleme und aufgetretene Hemmnisse mit ihren Ursachen und Umständen den Landwirtschaftsräten vermitteln, damit diese den Produktionsprozeß mit hoher Sachkunde leiten und die den weiteren Aufbau störenden Faktoren beseitigen können (§ 2 Abs. 2 GVG).

Formen der Zusammenarbeit zwischen Gericht und Landwirtschaftsrat

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist im allgemeinen vorhanden. Die Zusammenarbeit selbst ist jedoch in den einzelnen Kreisen und Bezirken unterschiedlich und entspricht noch nicht den gesellschaftlichen Erfordernissen. Sie ist noch zu sporadisch und zu sehr auf die Lösung des Einzelfalles abgestellt, obwohl die Vorteile einer guten Zusammenarbeit im Verfahren offensichtlich sind. Das ist der gerichtlichen Tätigkeit abträglich.

Die Formen der Zusammenarbeit sind unterschiedlich und lassen sich nicht schematisieren. Als vorteilhaft haben sich Besprechungen und Konsultationen zu beiderseitig interessierenden Fragen, die Information über wichtige, die Tätigkeit des anderen Organs betreffende Probleme, die gemeinsame Klärung von Problemen, die durch Eingaben oder durch Vorsprachen bei der Rechtsantragsstelle oder in der Rechtsauskunft bekannt wurden, gemeinsame Prozeßauswertungen, die Unterstützung des Gerichts bei der Qualifizierung der Mitarbeiter des Landwirtschaftsrates und der LPG-Bauern, die Mitwirkung der Landwirtschaftsräte im gerichtlichen Verfahren und die Hinweisschreiben der Gerichte zur Verbesserung der Arbeit der Landwirtschaftsräte erwiesen.

Die Mitwirkung der Landwirtschaftsräte im gerichtlichen Verfahren

Die Gerichte haben immer gewissenhaft zu prüfen, ob eine über den Rahmen der allgemeinen Zusammenarbeit hinausgehende Mitwirkung des Landwirtschaftsrates im konkreten Verfahren geboten ist, um sachkundig entscheiden zu können. Seine Mitwirkung wird insbesondere dann unbedingt erforderlich sein, wenn eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung nur unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Kenntnisse der Landwirtschaftsräte erreicht werden kann. Auch hierbei ist ökonomisch zu verfahren. Die Mitarbeiter der Landwirtschaftsräte sind dort einzubeziehen, wo auf ihre speziellen Kenntnisse nicht verzichtet werden kann; sie dürfen aber anderer-